

# **Programmvereinbarung**

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der  
**Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton**

**Solothurn**

**betreffend die Programmziele im Bereich  
Waldbiodiversität  
2016 - 2019**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## 1 Preamble

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Waldbiodiversität (Erhaltung des Waldes als naturnahen Lebensraum für Fauna und Flora) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 1'919'000).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 1 Abs.1 Bst. B; Art. 2; Art. 20 Abs. 3 u. 4; Art. 38 und Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- > Art. 14 und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).
- > Art. 1, Art. 2 und Art. 41 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
- > Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2015: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1501
- > Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:
- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 115 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- > §§ 119 bis 129 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978
- > Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980
- > Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020; Beschluss des Kantonsrates (SBG 099/2008) vom 28. Oktober 2008
- > Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020; Beschluss des Kantonsrates (SBG 143/2010) vom 7. Dezember 2010

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

## 3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Solothurn.

#### 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

##### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 09-1 Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten
- > PZ 09-2 Förderung von Lebensräumen und Arten

##### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

**Gemeinsame Finanzierung des Programms:** Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

#### 6 Vereinbarungsgegenstand

##### 6.1 Leistungen des Kantons

| ID   | Programmziel   | Leistungsindikator  | Leistung des Kantons  | Qualitätsindikator / Wirkung   |
|------|--|---|---|--|
| 09-1 | Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten | LI 1.1: ha Waldreservate                                      | <b>3233,8ha, 4 Jahre</b><br>(580'000 CHF)                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche mit hohem Naturwert</li> <li>• In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha)</li> <li>• Eigentümerverbindlich gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre)</li> <li>• Geodaten und Standortskartierung</li> </ul> |
|      |  | LI 1.2: ha Altholzinseln (AHI)                                | <b>129,8ha, 4 Jahre</b><br>(24'000 CHF)                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung</li> <li>• In der Regel ≥ 1ha</li> <li>• Behörden- und eigentümergebunden gesichert</li> </ul>  |
|      |  | LI 1.3: Anzahl Biotopbäume                                    | <b>1704 Stk</b><br>(375'000 CHF)                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• BHD ≥ 50cm (Laubholz) bzw. ≥ 70cm (Nadelholz) oder min. ein besonderes ökologisches Merkmal</li> <li>• Sicherung im Bestand bis zum Zerfall</li> </ul>  |
| 09-2 | Förderung von Lebensräumen und Arten                                       | LI 2.1: ha Waldränder u.a. Vernetzungselemente                | <b>200 ha</b><br>(800'000 CHF)                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohes ökologisches Standorts- oder Aufwertungspotenzial</li> <li>• Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes</li> </ul>  |
|      |  | LI 2.2: ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiotope | <b>25 ha (100'000 CHF)</b><br><b>4 Feuchtbiotope (40'000 CHF)</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• National prioritäre Lebensräume und Arten berücksichtigt</li> </ul>   |

| ID   | Programmziel                         | Leistungsindikator  | Leistung des Kantons | Qualitätsindikator / Wirkung   |
|------|--------------------------------------|---|----------------------|--|
| 09-2 | Förderung von Lebensräumen und Arten | LI 2.3: ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen | keine                | • Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt |

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Folgende Vollzugshilfe ist für das Programm Waldbiodiversität massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

*Biodiversität im Wald - Ziele und Massnahmen. Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald, Bundesamt für Umwelt, Bern. Imesch, N., Stadler, B., Bolliger M., Schneider O. 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1503: 186 S.*

## 6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **1'970'000 CHF**

| Programmziel         | Beitrag des Bundes      |
|----------------------|-------------------------|
| Programmziel 1 Total | 1'030'000.00 CHF        |
| Programmziel 2 Total | 940'000.00 CHF          |
| <b>Total</b>         | <b>1'970'000.00 CHF</b> |

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| 1. Jahr (2016): | <b>492'500 CHF</b> |
| 2. Jahr (2017): | <b>492'500 CHF</b> |
| 3. Jahr (2018): | <b>492'500 CHF</b> |
| 4. Jahr (2019): | <b>492'500 CHF</b> |

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

## 8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

### 8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### 8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10 Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt:

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Waldbiodiversität insbesondere wie folgt erfolgen:

Aufgrund der aktuellen Planung sind keine Alternativerfüllungen vorgesehen. Grundsätzlich sind Alternativen zwischen folgenden Leistungsindikatoren möglich:

Programmziel 1: Verschiebungen zwischen LI 1.1 (Waldreservate) und LI 1.2 (Altholzinseln)

Programmziel 2: Verschiebungen zwischen LI 2.1 (Waldrand) und LI 2.2 (Lebensräume).

## 11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.12. 2015

Solothurn, \_\_\_\_\_ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die stellvertretende Direktorin

Der Kantonsoberförster

Christine Hofmann

Jürg Froelicher

Der Programmverantwortliche

Markus Bolliger

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)